

aus sind den Kostenstellen alle diejenigen Kosten zuzuordnen, die für

- eine differenzierte Gemeinkostenzurechnung auf Kostenträger,
- eine aussagefähige kombinierte Kosten- und Ergebnisrechnung in der Kostenstellenrechnung,
- die Normierung der technologischen Gemeinkosten und Leitungskosten

erforderlich sind.

(2) Unter Beachtung von Aussagefähigkeit und Wirtschaftlichkeit sind die Kosten gemäß Abs. 1 den Kostenstellen soweit wie möglich direkt zuzuordnen.

§63

Auf fiktiven Kostenstellen können erfaßt werden:

- die den Kostenträgern direkt zugerechneten Kosten, die für eine stellenbezogene Kostenkontrolle ohne Aussage sind,
- die von verschiedenen Verantwortungsbereichen verursachten Kosten,
- die nicht durch innerbetriebliche Verantwortungsbereiche verursachten Kosten.

§64

(1) Kosten für eigene materielle Leistungen, die der Unterstützung der Haupttätigkeit des Betriebes dienen, sind grundsätzlich in gesonderten Kostenstellen zu erfassen. Die Verrechnung dieser eigenen materiellen Leistungen hat vorrangig im Auftragsverfahren oder entsprechend der verbrauchten Menge zu erfolgen.

(2) Sofern diese eigenen materiellen Leistungen nur einen geringen Umfang haben und überwiegend von den Kostenstellen des Betriebsleitungsbereiches verbraucht werden oder zweigebundene Besonderheiten es erfordern, kann eine differenzierte Verrechnung entfallen. In diesem Falle sind diese Kosten in die Betriebsleitungskosten einzubeziehen.

(3) Soweit die Kosten dieser eigenen materiellen Leistungen nicht in gesonderten Kostenstellen erfaßt und verrechnet werden, sind Festlegungen über die Art der Abrechnung dieser Kosten in den Richtlinien gemäß § 145 zu treffen.

§65

(1) Für die Leistungsbeurteilung und Planung sind die Kosten nach ihrem Verhalten zur Stellen- und Gesamtleistung bzw. Endleistung des Betriebes zu analysieren und mindestens einmal jährlich nachzuweisen. Dieser Nachweis kann außerhalb der Kostenstellenrechnung erfolgen.

(2) Zur Messung der Stellenleistung sind Mengen- bzw. Wertgrößen der Produktion oder Zeitgrößen (Maschinenlaufzeiten, Arbeitszeiten u. a.) anzuwenden.

(3) In der Kostenstellenrechnung ist bei gegebenen Voraussetzungen eine kombinierte Kosten- und Ergebnisrechnung anzustreben.

Kostenträgerrechnung

§ 66

(1) Die Kostenträgerrechnung gliedert sich in

- Kostenträgerzeitrechnung,
- Kostenträgerstückrechnung.

(2) In der Kostenträgerzeitrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Ermittlung der Selbstkosten der Kostenträger bzw. Kostenträgergruppen bezogen auf den Abrechnungszeitraum,
- Ermittlung des nach Kostenträgern bzw. Kostenträgergruppen differenzierten Ergebnisses durch Gegenüberstellung der Selbstkosten zu den Erlösen bzw. den zu innerbetrieblichen Preisen bewerteten Erzeugnissen und Leistungen,
- rechnerische Ermittlung des Bestandes an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen,
- Kontrolle der Selbstkosten durch Gegenüberstellung zu kostenträgerbezogenen Vorgaben bzw. Normativen.

(3) In der Kostenträgerstückrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Kalkulation der Selbstkosten und des Ergebnisses je Mengeneinheit eines Kostenträgers oder Auftrages, insbesondere für die Zwecke der Preisbildung,
- Kontrolle der Selbstkosten je Mengeneinheit durch Gegenüberstellung tatsächlicher zu normativen Selbstkosten bzw. Ausweis der Abweichungen von den normativen Selbstkosten.

§67

(1) Kostenträger sind Erzeugnisse und Leistungen, auf die Selbstkosten zugerechnet werden.

(2) Bei einem umfangreichen Sortiment können auf der Grundlage der Gleichartigkeit der Erzeugnisse und Leistungen bzw. der Bearbeitungsstufen Kostenträgergruppen gebildet werden.

(3) Für Erzeugnisteile, Baugruppen und Teilleistungen können Teilkostenträger gebildet werden.

(4) Für absatz- bzw. kooperationsfähige Zwischenerzeugnisse und -leistungen können neben Endkostenträgern bzw. -gruppen Zwischenkostenträger bzw. -gruppen gebildet werden.

(5) Die Bildung der Kostenträger und -gruppen muß für die Planung und Abrechnung nach gleichen Grundsätzen erfolgen, eine Zusammenfassung entsprechend der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur ermöglichen sowie die Anforderungen der Nutzensabrechnung und Preisbildung berücksichtigen.